

B e g r ü n d u n g

zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes
"Tenniszentrum" gem. § 13 BBauG

1. Bisheriger Rechtszustand

Der Bebauungsplan "Tenniszentrum" ist am 08.07.1977 durch den Herrn Präsidenten des Nds. Verwaltungsbezirks Braunschweig genehmigt und am 25.08.1977 durch Bekanntmachung im Amtsblatt rechtsgültig geworden.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung vom 09.03.1983 durch den Landkreis genehmigt und durch Bekanntmachung im Amtsblatt am 24.03.1983 rechtsverbindlich.

2. Veranlassung und Ziel und Zweck der Änderung

Der Landkreis Goslar als Straßenbauastträger der K 30 plant den Bau von zwei Bushaltestellenbuchten mit entsprechenden Wartehallen für die Versorgung der Baugebiete am Radauberg und am Tennisweg in der Gemarkung Westerode auf Höhe der Grundstücke Geschwister-Schoöll-Ring 77 und Tennisweg 14 bei Bau-km 1 + 005 bis Bau-km 1 + 085.

Für den Bau ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Bei der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurde festgestellt, daß die Buchten im Geltungsbereich der Bebauungspläne "Radauberg" und "Tenniszentrum" liegen und daß der Bebauungsplan "Tenniszentrum" geändert werden muß, um die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für die Realisierung der Bushaltestellenbucht.

Beide Bushaltestellenbuchten sind Zubehör zu öffentlichen Verkehrsanlagen und somit von der Bauordnung ausgenommene Anlagen. Ebenso sind Wartehallen genehmigungsfrei.

Diese genehmigungsfreien Vorhaben müssen aber mit den Anforderungen des öffentlichen Baurechts vereinbar sein.

Im vorliegenden Falle ist öffentliches Baurecht in Form des Bebauungsplanes "Tenniszentrum" zu beachten.

Die nördlich der K 30 geplante Bushaltestellenbucht ist vorgesehen auf einer Fläche, die im Bebauungsplan als nicht überbaubare Grünfläche ausgewiesen ist.

Zur Realisierung der geplanten Maßnahme ist hier eine Änderung in öffentliche Verkehrsfläche erforderlich.

Die Änderung führt zu keiner wesentlichen Änderung der Ortssatzung und kann deshalb verfahrensmäßig nach § 13 BBauG abgewickelt werden.

Sie dient dem öffentlichen Wohl.

3. Kostenänderung

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen der Stadt keine Kosten.

Die Begründung wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zu den Bauleitplanverfahren ergangenen Stellungnahmen in der Sitzung am 1.9.1987 durch den Rat der Stadt Bad Harzburg beschlossen.

Bad Harzburg, den 1. September 1987

2. stellv.

B ü r g e r m e i s t e r



S t a d t d i r e k t o r